

Titel:

Erinnerung gegen die Anberaumung eines Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft

Normenketten:

ZPO § 802c

JBeitrG § 7

Leitsätze:

1. Wendet sich ein Schuldner mit einer Eingabe bei Gericht gegen die Anberaumung eines Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft, so kann diese Eingabe als Erinnerung auszulegen sein. (Rn. 2 – 3) (redaktioneller Leitsatz)

2. Zu den Voraussetzungen eines Antrags auf Abnahme der Vermögensauskunft nach § 7 JBeitrG. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Erinnerung, Termin, Abgabe der Vermögensauskunft, Formvorschriften, Antrag, Zustellung

Rechtsmittelinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 22.04.2021 – 41 T 1145/21

LG Augsburg, Beschluss vom 06.07.2021 – 41 T 1145/21

LG Augsburg, Beschluss vom 15.07.2021 – 041 T 1145/21

BGH, Beschluss vom 31.08.2022 – I ZB 39/22

BGH, Beschluss vom 31.08.2022 – I ZB 37/22

BGH, Beschluss vom 31.08.2022 – I ZB 38/22

BGH, Beschluss vom 15.12.2022 – I ZB 37/22

BGH, Beschluss vom 15.12.2022 – I ZB 38/22

BGH, Beschluss vom 15.12.2022 – I ZB 39/22

Tenor

1. Die Erinnerung des Schuldners ... vom 29.01.2021 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

Gründe

1

Die Erinnerung ist unbegründet.

I.

2

Mit Schreiben vom 29.01.2021 (Blatt 2 ff. d.A.), elektronisch eingegangen am 03.02.2021, wendet sich der Schuldner und Erinnerungsführer gegen die Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieherin ... im Verfahren ... insbesondere gegen die Anberaumung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft am 09.02.2021 sowie die Ladung zu diesem Termin. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft sei gegen Sicherheitsleistung von 800 € aufzuheben.

3

Das Schreiben war als Erinnerung auszulegen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Erinnerungsführers wird auf die Eingabe vom 29.01.2021 Bezug genommen.

II.

4

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, da die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und keine Vollstreckungshindernisse ersichtlich sind, so dass der Schuldner zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO i.V.m. § 7 JBeitrG verpflichtet ist.

5

Ein vollstreckbarer Titel liegt in Form des Vollstreckungsauftrages ... vom 22.9.2020 vor. Dieser genügt den Formvorschriften. Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft wurde durch die Vollstreckungsbehörde gestellt beim zuständigen Gerichtsvollzieher. Eine Zustellung ist gemäß § 7, S. 3 JBeitrG nicht erforderlich.

6

Hinweise auf einen Verstoß gegen Formvorschriften oder das Vorliegen von Vollstreckungshindernissen ergeben sich aus dem Vortrag des Schuldners nicht.

7

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

8

Eine Gegenstandswertfestsetzung erfolgt nicht, weil keine Gerichtsgebühren anfallen.